

Steuer-News

Ausgabe 1/2011

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	WICHTIGE ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE ÄNDERUNGEN AB 1.1.2011.....	1
2	EUGH: NOVA UNTERLIEGT NICHT DER UST – NOVA-ZUSCHLAG 20%	2
3	PAUSCHALIERUNGS-VO 2011 FÜR LAND- UND FORSTWIRTE.....	2
4	ERLASS ZUR NEUREGELUNG DER AUSLANDSMONTAGE.....	3
5	AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG BEI BEHINDERUNG	3
6	SPLITTER	3
6.1	Kilometergeld auch für Fahrrad und Fußgänger	3
6.2	Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen	3
6.3	Verzugszinsen zwischen Unternehmern.....	3
6.4	Keine Änderungen bei der Ausweispflicht für Getränkeinkäufe.....	4
7	TERMINE: ÜBERSICHT FÜR DAS ERSTE HALBJAHR 2011.....	4

1 Wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen ab 1.1.2011

Mit 1.1.2011 treten nicht nur zahlreiche steuerliche Änderungen, über die bereits in der letzten Klienten-Info berichtet wurde, sondern auch viele Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht in Kraft. Die für Unternehmer wichtigsten Neuerungen sind folgende:

- In der Praxis hat der besondere Kündigungsschutz für Behinderte dazu geführt, dass Behinderte erst gar nicht eingestellt wurden. Auf diese unbefriedigende Situation hat der Gesetzgeber nun reagiert. Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1.1.2011 neu begründet werden, gilt der besondere Kündigungsschutz in den ersten 48 Kalendermonaten nicht. Ausnahmen bestehen zB, wenn eine Behinderung durch einen Arbeitsunfall entsteht.¹
- Im Gegenzug zur Lockerung des Kündigungsschutzes für Behinderte wird die Behindertenausgleichstaxe (die zu bezahlen ist, wenn ein Unternehmen die nach der Betriebsgröße vorgesehene Anzahl von Behinderten nicht einstellt) erhöht und neu nach der Betriebsgröße gestaffelt² Sie beträgt beispielsweise bei Beschäftigung von 26 bis 100 Arbeitnehmer monatlich 226 € (statt bisher 223 €) je 25 AN.
- Der Versicherungsbeitrag in der GSVG-Pensionsversicherung wird von bisher 16,25 % auf 17,5 % angehoben.
- Der Versicherungsbeitrag in der Bauern-Pensionsversicherung (BSVG) wird von bisher 15 % auf 15,25 % angehoben.

¹ § 8 Abs 6 BEinstG.

² § 9 Abs 2 BEinstG.

- Der Verzugszinsensatz für fällige ASVG- und GSVG-Beiträge wird erhöht und beträgt nunmehr 8 % über dem so genannten „Basiszinssatz“, somit derzeit 8,38 % (bisher 6,01 %).
- Für Künstler wurde die Möglichkeit geschaffen, ihre selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend zu melden. Für die Dauer des Ruhens besteht eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach GSVG.

2 EuGH: NoVA unterliegt nicht der USt – NoVA-Zuschlag 20%

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.12. 2010 festgestellt³, dass die Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gegen die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie⁴ verstößt, da die NoVA nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung, sondern mit der Ersterzulassung des Fahrzeuges im Inland steht.

Damit gilt, dass **nach dem 22.12.2010** die NoVA nicht mehr Teil des Entgelts ist, dafür **erhöht sich die NoVA um 20%**⁵, womit im Ergebnis keine Änderung der Steuerbelastung eintritt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es aber nicht zu beanstanden, wenn bis 30.6.2011⁶ die NoVA weiterhin in die USt-Bemessungsgrundlage einbezogen wird (wobei in diesen Fällen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von der Erhebung des Erhöhungsbetrags der NoVA abgesehen wird).

In einem BMF-Erlass⁷ wurde auch klargestellt, dass eine Berichtigung für Verkäufe vor dem 22.12.2010 im Ergebnis zu keiner Erstattung führen kann.

3 Pauschalierungs-VO 2011 für Land- und Forstwirte

Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt wurde im Windschatten des BBG 2011 für die nächsten fünf Jahre (2011–2016) eine **neue Pauschalierungsverordnung für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte** kundgemacht.⁸ Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne besondere Rechtsform besteht (unverändert) **Buchführungspflicht bei einem Einheitswert von über 150.000 € oder einem Umsatz von über 400.000 €**. Eine Angleichung an die geltenden Buchführungsgrenzen für Gewerbebetriebe (Umsatzgrenze 700.000 €) wurde nicht durchgeführt. Der neue Hauptfeststellungsstichtag für die Einheitswerte wurde auf den 1.1.2015 verschoben.

NEU: Bei **Einheitswerten bis 100.000 €** (bisher: 65.000 €) kommt grundsätzlich eine **Vollpauschalierung** in Betracht. Dabei wird der Gewinn unverändert mit einem Durchschnittssatz von 39% des maßgebenden Einheitswertes ermittelt. Alternativ kann (**neu!**) eine **Teilpauschalierung** beantragt werden⁹, die den Antragsteller auf fünf Kalenderjahre bindet. Als pauschale Betriebsausgaben können in diesem Fall unverändert 70 % der Einnahmen angesetzt werden. Beim Wechsel der Pauschalierungsmethode wird ein sich ergebender Übergangsgewinn oder -verlust außer Ansatz gelassen.¹⁰

Die **Einnahmengrenze** für die wirtschaftliche Unterordnung von **Nebenerwerb** (zB Direktvermarktung) wird auf **30.000 €** (bisher 24.000 €) inklusive Umsatzsteuer erhöht.

Bei **Zupachtungen** darf der Abzug der bezahlten Pachtzinse 25% des auf die zugepachtete Fläche entfallenden Einheitswertes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf durch den Abzug gewinnmindernder Beträge insgesamt kein Verlust entstehen.¹¹ Weiters gibt es neue Regelungen bei Veräußerung von Forstflächen und Ertragsausfällen.

³ EuGH 22.12.2010, C-433/09, Kommission/Österreich.

⁴ Art 78 MwStSyst-RL; §4 UStG iVm Rz 643 UStR 2000.

⁵ § 6 Abs 6 NoVAG.

⁶ Die ursprüngliche Frist 28.2.2011 (lt Info des BMF vom 10.1.2011) wurde mit Erlass vom 3. 2. 2011, GZ BMF-010220/0023-IV/9/2011 bis 30.6.2011 verlängert

⁷ Info des BMF 10.1.2011, BMF-010219/0001-VI/4/2011.

⁸ BGBl II 2010/471 ausgegeben am 27.12.2010, idF BGBl II 2011/4 vom 11.1.2011.

⁹ § 2 Abs 3 LuF-PauschVO.

¹⁰ § 7 LuF PauschVO.

¹¹ 13 Abs 2 LuF PauschVO.

4 Erlass zur Neuregelung der Auslandsmontage

Als Reaktion auf die Aufhebung der Lohnsteuerbefreiung für bestimmte begünstigte Auslandstätigkeiten¹² (zB Bauausführungen, Montagen etc) mit Ablauf des Jahres 2010 durch den VfGH¹³ wurde mit dem BBG 2011 eine **auf 2 Jahre befristete Übergangsregelung** eingeführt, wonach die Bezüge für begünstigte Auslandstätigkeiten **im Kalenderjahr 2011 noch mit 66 % und im Kalenderjahr 2012 noch mit 33 % steuerfrei bleiben**. Überdies wurde die Befreiungsbestimmung auf Arbeitgeber in EU, EWR und Schweiz bzw Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet.

In einem dazu ergangenen Erlass¹⁴ stellt das BMF klar, dass Bezüge, die für 2010 nachgezahlt werden (zB Prämien 2010), nur mehr dann nach der alten Rechtslage (dh zu 100 % steuerfrei) behandelt werden dürfen, wenn sie bis **15.2.2011** ausbezahlt wurden.

5 Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung

Mit dem BBG 2011 wurde für **Steuerpflichtige ohne Kinder** der **Alleinverdienerabsetzbetrag generell gestrichen**. Damit in den betroffenen Fällen aber weiterhin für den Ehepartner behinderungsbedingte Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können, wurde eine entsprechende Bestimmung im § 35 EStG aufgenommen. **Außergewöhnliche Belastungen für den Ehepartner** können daher auch ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag abgesetzt werden, wenn der **Ehepartner Einkünfte von höchstens 6.000 € pa** (inklusive steuerfreier und endbesteuerungsfähiger Einkünfte) erzielt. Zusätzlich wurde ab 2011 der **monatliche Freibetrag für besondere Behindertenvorrichtungen für Kraftfahrzeuge** bzw für Taxifahrten von 153 € auf **190 € erhöht**.¹⁵

6 Splitter

6.1 Kilometergeld auch für Fahrrad und Fußgänger

Laut Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011 sollte das Kilometergeld für mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken ersatzlos gestrichen werden. In der endgültigen Beschlussfassung wurde aber von diesem ökologisch bedenklichem Vorhaben wieder Abstand genommen und ein **einheitliches Kilometergeld von 0,38 € km für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken von mehr als 2 km** beschlossen. Die ab 1.1.2011 lt Reisegebührevorschrift gültigen und daher auch steuerfrei auszahlbaren Kilometergelder betragen somit:

6.2 Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen

Für 2011 gelten folgende Beträge:

	Maximal geförderter Betrag pro Jahr	Prämie in €	Prämie in %
Bausparen	1.200,00	42,00	3 %
Zukunftsvorsorge	2.313,36	196,64	8,5 %

6.3 Verzugszinsen zwischen Unternehmern

Aufgrund des derzeit geltenden Basiszinssatzes in Höhe von 0,38 % beträgt zwischen 1.1.und 30.6.2011 der **gesetzliche Zinssatz aus unternehmensbezogenen Geschäften** zwischen Unternehmern **8,38%**.¹⁶

¹² § 3 Abs 1 Z 10 EStG.

¹³ VfGH 30.9.2010, G 29/10 ua.

¹⁴ Erlass des BMF, GZ BMF-010222/0008-VI/7/2011 vom 26.01.2011

¹⁵ Änderung der VO über außergewöhnliche Belastungen, BGBl II 2010/430 vom 16.12.2010.

¹⁶ § 352 UGB.

6.4 Keine Änderungen bei der Ausweispflicht für Getränkeeinkäufe

Mit dem im Dezember 2010 veröffentlichten EStR-Wartungserlass 2010 wurde zwecks Bekämpfung von Schwarzeinkäufen in der Gastronomie eine Verschärfung der Kunden-Ausweispflicht für Käufe von Bier, Wein, Schnaps und alkoholfreien Getränken im Einzelhandel eingeführt.¹⁷ Die Limits, ab denen Käufer namentlich registriert werden müssen, wurden auf 20 Liter Bier, 10 Liter Wein, 2 Liter Schnaps bzw 30 Liter alkoholfreie Getränke (auch Mineralwasser) herabgesetzt. Wie das BMF vor wenigen Tagen informiert hat, wird diese Regelung, die einen enormen Verwaltungsaufwand für den Getränkehandel bedeutet hätte, wieder zurückgenommen. Somit gelten für die Registrierungspflicht wieder die alten Mengen, nämlich für Bier 100 Liter, bei Wein 60 Liter, 15 Liter bei Schnaps und 120 Liter bei alkoholfreien Getränken.

7 Termine: Übersicht für das erste Halbjahr 2011¹⁸

31.3.2011:

- Einreichung der **Jahreserklärungen 2010** für **Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe**.
- **Vorsteuererstattung 2009 aus EU-Mitgliedstaaten: Vorsteuerrückerstattungsanträge für 2009** können für sämtliche EU-Mitgliedstaaten (in elektronischer Form mittels FinanzOnline) letztmalig bis zum 31.3.2011 eingereicht werden.

30.4.2011:

Frist für die Einreichung der **Steuererklärungen 2010** beim Finanzamt in **Papierform**.

30.6.2011:

Frist für die **elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2010** beim Finanzamt **via FinanzOnline** – ausgenommen Quotenregelung für Steuerberater.

¹⁷ Rz 4287 EStR idF Wartungserlass 2010.

¹⁸ LSTR 2002 - Wartungserlass 2010. GZ BMF-010222/0186-VI/7/2010 vom 20.01.2011